Stadt Schwaigern

S T A D T S C H W A I G E R N

Landkreis Heilbronn

E h r e n o r d n u n g
d e r S t a d t S c h w a i g e r n

vom 01.01.2027

Durch eine Ehrung nach diesen Richtlinien sollen der Dank und die Wertschätzung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, die sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Stadt Schwaigern und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

§ 1
Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Schwaigern zu vergeben hat.

(2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt durch den Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung (§ 22 GemO).

Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts können der/die Bürgermeister/in und alle Mitglieder des Gemeinderates einreichen. Verleihungsvorschläge sind mit einer begründeten Darstellung der besonderen Verdienste der zu Ehrenden zu versehen.

Über die Verleihung der Ehrungen nach dieser Ehrenordnung entscheidet der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung. Die Abstimmung wird geheim vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigen Mitglieder des Gemeinderats.

(3) Die Verleihung erfolgt an Persönlichkeiten, die sich in besonderer und außergewöhnlicher Weise um die Stadt Schwaigern mit ihren Stadtteilen verdient gemacht haben.

(4) Mit dem Ehrenbürgerrecht verbunden ist die besondere Einladung zu allen repräsentativen und offiziellen Veranstaltungen der Stadt Schwaigern.

(5) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

(6) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

(7) Die Überreichung der Urkunde erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Veranstaltung.

(8) Die Inhaber des Ehrenbürgerrechts werden im Goldenen Buch der Stadt Schwaigern eingetragen.

§ 2
Ehrenmedaille

(1) Mit der Ehrenmedaille der Stadt Schwaigern werden Persönlichkeiten geehrt, die sich im Bereich des öffentlichen, kulturellen, sportlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens besonders eingesetzt oder sich auf sonstige Weise um die Stadt Schwaigern verdient gemacht haben. Die Auszeichnung wird nur an solche Personen verliehen, die sich zum Zeitpunkt der Ehrung noch aktiv engagieren, bzw. bei der Verabschiedung aus einem Ehrenamt. Eine nachträgliche Ehrung für zurückliegende Leistungen findet nicht statt.

(2) Stadträtinnen/Stadträte erhalten die Ehrenmedaille nach mindestens 15-jähriger Zugehörigkeit zum Gremium - bei Ausscheiden aus dem Gremium.

(3) Über die Verleihung nach Abs. 1 entscheidet der Gemeinderat.

§ 3
Ehrung von ehrenamtlich tätigen Vereinsmitarbeitern

(1) Ehrenamtlich tätige erwachsene Vereinsmitarbeiter sind

1. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre eines Vereins/einer Organisation, die seit mindestens 10 Jahren ohne Unterbrechung diese Tätigkeit ausüben.

2. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber insgesamt mindestens 10 Jahre diese Tätigkeit ausgeübt haben, z.B. bei mehreren Vereinen/Organisationen.

3. Der/ Die Erste/r Vorsitzende/r oder vergleichbare Funktionäre, die ihr Amt zwar noch keine 10 Jahre ausüben, aber vorher Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in, Sparten-/Abteilungs-, Jugendleiter/in waren oder vergleichbare Funktions- oder Wahlstellen im Verein/einer Organisation wahrgenommen haben, so dass sie dadurch in der Summe mindestens 15 Jahre ehrenamtlich tätig waren.

4. Der/ Die Zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in, Schriftführer/in, Sparten-, Abteilungs-, Jugendleiter/in oder vergleichbare Funktionäre im Verein/in einer Organisation, die mehr als 15 Jahre diese Tätigkeit ununterbrochen wahrnehmen.

(2) Zusätzlich können auch Personen, Gruppen, Vereine, Organisationen/Institutionen geehrt werden, die sich langjährig (mindestens 10 Jahre) in irgendeiner Weise besonders ehrenamtlich engagieren und damit ein außergewöhnliches Maß an Bürgersinn bewiesen haben. Auch ein herausragendes projektbezogenes ehrenamtliches Engagement mit entsprechender Nachhaltigkeit kann ehrungswürdig sein, unabhängig von der Laufzeit.

(3) Anlass für eine Ehrung kann auch eine besonders bemerkenswerte Zivilcourage sein.

(4) Die/ Der Bürgermeister/in entscheidet über die Art des Präsents.

(5) Die zu Ehrenden nach § 3 Absatz 1 Nr. 1-4 sowie § 3 Absatz 2 und 3 sollten in der Regel zum Zeitpunkt der öffentlichen Würdigung noch ehrenamtlich aktiv sein. Eine Ehrung ist längstens noch ein Jahr nach dem Ausscheiden aus der ehrenamtlichen Tätigkeit möglich.

(6) Personen, die nach § 3 Absatz 1 Nr. 1-4 sowie § 3 Absatz 2 und 3 geehrten wurden, können frühestens nach 10 Jahren und Personen ein weiteres Mal geehrt werden.

(7) Grundsätzlich kann eine Auszeichnung für ein und dieselbe erbrachte Leistung nur einmal verliehen werden.

(8) Urkunde und Anerkennung gehen mit der Übergabe in das Eigentum des/der Geehrten über. Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall Mittels Beschluss die Ehrung wegen unwürdigem Verhalten widerrufen und entziehen.

(9) Für die Ehrung ist unerheblich, ob der ehrenamtlich Engagierte in der Stadt Schwaigern wohnt oder nicht.

(10) Trotz besonderem ehrenamtlichen Engagement kann derjenige von der Ehrung ausgeschlossen werden, der sich durch sein Verhalten für eine Auszeichnung unwürdig erweist.

(11) Die örtlichen Vereine, Organisationen, Einrichtungen oder sonstige Personen schlagen die zu Ehrenden der Stadtverwaltung vor. Der Vorschlag muss eine ausführliche und nachprüfbare Darstellung der besonderen Leistungen und Verdienste beigefügt sein.

(12) Die Verwaltung entscheidet über die Ehrungswürdigkeit der eingereichten Vorschläge und über die zu ehrenden Personen. Ferner hat die Verwaltung das Recht, über Ausnahmen nach eigenem Ermessen zu entscheiden.

(13) Vorschläge für Ehrungen können im Laufe des Jahres formlos bei der Verwaltung eingereicht werden.

(14) Eine Ehrung erfolgt in einer festlich umrahmten öffentlichen Feierstunde oder Veranstaltung.

§ 4
Ehrungen für sportliche Leistungen

Die Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 1 beigefügt

§ 5
Ehrungen von Stadträtinnen/Stadträte

(1) Amtierende Stadträtinnen/Stadträte erhalten aus Anlass ihres runden Geburtstages zwei Flaschen Wein. Zu den anderen Geburtstagen erhalten die aktiven Gremiumsmitglieder eine Flasche Wein.

(2) Langjährige Stadträtinnen/Stadträte erhalten eine Auszeichnung mit der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg nach den jeweils gültigen Richtlinien.

(3) Bezüglich der Verleihung der Ehrenmedaille wird auf § 2 Absatz 2 verwiesen.

Die Übergabe der Auszeichnung erfolgt in der letzten Sitzung der auslaufenden Amtszeit durch die/den Bürgermeister/in bzw. im Rahmen der konstituierenden Sitzung.

(5) Alle ausscheidenden Stadträtinnen/Stadträte erhalten ein Weinpräsent.

§ 6
Ehrung von Angehörigen der Stadtverwaltung

(1) Angehörige der Stadtverwaltung erhalten anlässlich der Eheschließung und Geburt von Kindern ein Glückwunschschreiben des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und einen Blumenstrauß bzw. eine Flasche Sekt.

(2) Nach Vollendung einer 25- bzw. 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst erhält der Jubilar eine Urkunde nach den dazu geltenden Regelungen und einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.

(3) Bei einem 10-, 20-, 30- oder 40-jährigen Arbeitsjubiläum bei der Stadt Schwaigern erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Blumenstrauß bzw. ein Weinpräsent.

(4) Bei Ausscheiden eines Mitarbeiters aus dem Dienst der Stadt wegen Eintritts in den Ruhestand erfolgt die Verabschiedung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der/ Die Mitarbeiter/in erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

§ 7
Jubiläen von Einwohnern

(1) Geburtstagsglückwünsche

1. Geehrt werden Einwohner der Gemeinde aus Anlass des 75., 80. - 89. Geburtstags mit einer Glückwunschkarte.

2. Zum 80. und zum 85. Geburtstag erhalten die Jubilare zusätzlich ein kleines Geschenk.

3. Ab dem 90. Geburtstag erhalten die Einwohner anlässlich ihres Geburtstags ein Geschenk. Die Glückwünsche der Stadt werden durch den/die Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall durch eine/n Vertreter/in überbracht.

(2) Goldenes oder späteres Hochzeitsjubiläum

Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen, werden durch den/die Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall durch einen Vertreter, geehrt. Bei Vorliegen des Einverständnisses des Ehepaars ist die Presse über die Ehrung zu unterrichten. Seitens der/des Bürgermeisters/Bürgermeisterin wird ein Präsent überbracht.

(3) Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind rechtzeitig vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg zu stellen (zum 90. Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag für Jubilare, ab dem Goldenen Hochzeitsjubiläum für Ehepaare).

§ 8
Lebensretter

(1) Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABL. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den/die Bürgermeister/in in seinem/ihrem Dienstzimmer übergeben.

(2) Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Präsent der Stadt Schwaigern, dessen Wert im Einzelfall von der/dem Bürgermeister/in bestimmt wird.

§ 9
Ehrung von Blutspendern

(1) Die/der Bürgermeister/in überreicht den Blutspendern anlässlich einer Gemeinderatssitzung oder einer besonderen Veranstaltung die vom Deutschen Roten Kreuz – Blutspendedienst –, in der jeweiligen Stufe verliehene Ehrennadel, verbunden mit den Glückwünschen des Gemeinderats.

(2) Die Blutspender erhalten außerdem von der Stadt ein kleines Geschenk. Im Einzelfall entscheidet die/der Bürgermeister/in hierüber.

§ 10
Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr

Die Richtlinien für die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil dieser Ehrenordnung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 11
Ehrenbezeugung bei Sterbefällen

Beim Ableben von Stadträtinnen/Stadträte und Angehörigen der Stadtverwaltung sowie bei Schulleitern und Lehrkräften hiesiger Schulen, ferner von verdienten Bürgern und sonstigen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, gelten folgende Regelungen:

(1) Ein Nachruf durch Anzeige in der örtlichen Tageszeitung erfolgt beim Ableben

a) eines Ehrenbürgers der Stadt Schwaigern,

b) eines ehemaligen Bürgermeisters/einer ehemaligen Bürgermeisterin der Stadt,

c) einer Stadträtin/ eines Stadtrates, die/ der bis zum Ableben dem Gemeinderat angehört hat

d) einer/s ausgeschiedenen Stadträtin/Stadtrates, sofern er mindestens drei volle Amtsperioden dem Gemeinderat angehört hat,

e) eines Angehörigen der Stadtverwaltung, sofern er/sie bis zu seinem/ihrem Ableben bei der Stadtverwaltung beschäftigt war,

f) eines/einer städtischen Amtsleiters/Amtsleiterin, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist,

g) einer Persönlichkeit (Träger der Ehrenmedaille), die sich um die Stadt Schwaigern besonders verdient gemacht hat,

h) eines aktiven Kommandanten, eines Ehrenkommandanten oder eines Ehrenmitglieds der Freiwilligen Feuerwehr. Entsprechendes gilt beim Tod

eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z.B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder hierdurch verursacht worden ist.

(2) Ein Nachruf bei der Bestattung durch die/den Bürgermeister/in oder einer/einem Vertreter/in erfolgt

a) beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) genannten Personen,

b) beim Ableben eines Angehörigen der Stadtverwaltung, der in dem an die städtische Dienstzeit anschließenden Ruhestand verstorben ist.

(3) Ein Bericht im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Schwaigern erfolgt beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) und § 11 Absatz 2 a) und b) genannten Personen sowie außerdem beim Ableben

a) einer/eines früheren Stadträtin/Stadtrates (im amtlichen Teil),

b) eines Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr. (im amtlichen Teil, mit Wappen und Trauerrand sowie Unterschrift der/des Bürgermeister/in und der/des Kommandant/in).

(4) Bei Persönlichkeiten nach § 11 Absatz 1 a) bis c) erfolgt außerdem ein **Nachruf in einer Sitzung des Gemeinderates**.

(5) Ein Kranz wird gespendet zur Bestattung

1. der unter § 11 Absatz 1 a) bis h) genannten Personen,

2. ausgenommen sind die nach § 11 Absatz 1 d) genannten Personen, für welche folgende Regelung gilt:

a) bei einer Wahlperiode:	Kranzniederlegung bis 5 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
b) bei mehreren Wahlperioden:	Kranzniederlegung bis 10 Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat
c) für Gemeinderatsmitglieder mit Ehrenmedaille der Stadt:	Kranzniederlegung zeitlich nicht begrenzt

3. Ein verstorbener Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr erhält ebenfalls eine Kranzspende. (Die Kosten werden hälftig getragen von der Stadt und der Kameradschaftskasse der Feuerwehr).

Zu einer Kranzspende gehört eine Schleife in den Stadtfarben (rot-weiß) in goldener Schrift mit folgender Widmung: „Stadt Schwaigern, In ehrendem Gedenken“.

(6) Ein Beileidsschreiben der/des Bürgermeisters/in wird zugestellt beim Ableben der unter § 11 Absatz 1 Nr. 1 a) bis h) und unter § 11 Absatz 2 und 3

genannten Personen sowie außerdem beim Ableben eines Ehegatten, Elternteils oder Kindes einer Stadträtin/eines Stadtrates oder eines Angehörigen der Stadtverwaltung.

§ 12
Sonstiges

Diese Richtlinien bilden den Rahmen für die Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern durch die Stadt Schwaigern. Von diesen Richtlinien kann im Einzelfall in begründeten Ausnahmen abgewichen werden. Die Entscheidung darüber trifft – je nach Ehrung – die Bürgermeisterin/der Bürgermeister bzw. der Gemeinderat.

Schwaigern, 01.01.2027

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlagen zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

Anlage 1: Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern

Anlage 2: Richtlinie zur Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

Durchführungsbestimmungen zu den Richtlinien für die Sportlerehrung der Stadt Schwaigern vom 01.04.2018

1. Allgemeines

Geehrt werden nach diesen Bestimmungen erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler, die ihren Wohnsitz in Schwaigern haben oder Mitglied in einem Schwaigerner Verein sind.

Bei Mannschaftserfolgen wird auch der 1. Trainer geehrt.

2. Voraussetzung für die Ehrung

Geehrt werden Erfolge von Mannschaften oder Einzelsportlern, die an offiziellen Meisterschaften und Pokalmeisterschaften ihrer Verbände teilnehmen.

Erfolge im Freizeitsport werden nicht berücksichtigt.

Geehrt werden sportliche Erfolge, die in dem der Ehrung vorangegangenen Kalenderjahr oder in der Ehrung vorangegangener abgeschlossener Spielsaison errungen wurden.

1. Aktive Sportler, Mannschaften sowie deren Betreuer und Trainer werden für nachstehende Leistungen geehrt:

   a.) Für die Teilnahme an:

   – Landesmeisterschaften bis Rang 3

   – Süddeutschen Meisterschaften bis Rang 4

   – Deutschen Meisterschaften bis Rang 6

   – Teilnahme an Europa- und Weltmeisterschaften.

   b.) für besondere, anerkennenswerte und bedeutende Leistungen. Über die Auszeichnung von Personen, die sich im Sport besonders verdient gemacht haben, wird im Einzelfall entschieden. Ob eine Ehrung erfolgt oder nicht entscheidet die/der Bürgermeister/in.

   c.) Aufsteiger werden dann geehrt, wenn sie als Meister in die nächsthöhere Klasse/Liga aufsteigen.

2. Sportler/innen die geehrt werden, erhalten ein Präsent.

3. Die Ehrungen erfolgen aufgrund von Meldungen der Vereine.
   Anträge sind vom jeweiligen Verein mit Angabe der vollständigen Adresse der Sportler/Innen bis zur festgesetzten Einreichungsfrist bei der Stadtverwaltung einzureichen.

   Der Vorschlag ist entsprechend zu begründen, die zu ehrende Leistung ist genau zu bezeichnen. Ebenfalls sollte ein Lichtbild der Sportler/Innen mit eingereicht werden.

4. Die Auswahl der zu ehrenden Sportler/Innen trifft die Verwaltung.

5. Die Überreichung der Auszeichnung nimmt der/die Bürgermeister/in vor oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r Vertreter/in, möglichst im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Empfanges (z.B. Abend des Ehrenamts).

Die Richtlinien treten ab 01.04.2018 in Kraft.

Schwaigern, 01.04.2018

gez.
Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Schwaigern

Richtlinie zur Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern

Stadt Schwaigern
vom 28.08.2019

Der Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Schwaigern hat die nachstehende Ordnung zur Ehrung von Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Ehrenordnung) erlassen. Die Kosten für die Ehrungen übernimmt die Stadt Schwaigern.

I. Allgemeines

(1) Feuerwehrangehörige, die über die nachfolgend aufgeführten Zeiten aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben oder sich durch vorbildliche Leistungen besonders herausragende Verdienste erworben haben, werden nach Maßgabe dieser Richtlinien geehrt.
(2) Für die Berechnung der Dienstzeiten gelten die jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums über die Verleihung von Feuerwehr-Ehrenzeichen (VwV-Feuerwehr-Ehrenzeichen).
(3) Landesehrungen sowie Ehrungen der Stadt Schwaigern werden in der Regel bei der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Schwaigern verliehen.
(4) Die zu Ehrenden sind rechtzeitig über ihre Ehrung zu informieren und zu der betreffenden Veranstaltung einzuladen.

II. Ehrungen durch die Stadt Schwaigern bzw. die Feuerwehr Schwaigern

(1) Ehrungen für aktive Dienstzeiten der Feuerwehrangehörigen

- 15 Jahre: Präsent im Wert von 25,00€ sowie ein Weinpräsent
- 25 Jahre: Präsent im Wert von 45,00€ sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)
- 40 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€ sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer zwei Wochen)
- 50 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€ sowie ein Weinpräsent

(2) Ehrungen für aktive Dienstzeiten der Feuerwehr-Führung

Abteilung:

- 10 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 60,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß
- 15 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 75,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 20 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 100,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 25 Jahre Abteilungskommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 125,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV

Gesamtwehr:

- 10 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 70,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des KFV
- 15 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 85,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des LFV
- 20 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 125,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV
- 25 Jahre Feuerwehrkommandant oder Stellvertreter: Präsent im Wert von 150,00€, Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Blumenstrauß, Antrag auf Ehrennadel des DFV

(3) Ernennung zum Ehrenkommandant

Der Feuerwehrausschuss stellt einen Antrag an den Gemeinderat nach

- 15 Jahren Feuerwehrkommandant
- 15 Jahren Abteilungskommandant
- 15 Jahren Abteilungskommandant und / oder Feuerwehrkommandant

nach Beendigung der aktiven Dienstzeit entsprechend § 8 der Feuerwehrsatzung.

(4) Ehrungen für aktive Dienstzeiten sonstiger Funktionsträger
z.B. Schriftführer, Kassier, Gerätewart

- 10 Jahre: Präsent im Wert von 40,00€
- 15 Jahre: Präsent im Wert von 50,00€ sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)
- 20 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€ sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche)
- 25 Jahre: Präsent im Wert von 125,00€ sowie ein Freiplatz Titisee (Dauer eine Woche), Antrag auf Ehrennadel des KFV

(5) Ehrungen für Mitgliedschaft

- 40 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€
- 50 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€
- 60 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€
- 70 Jahre: Präsent im Wert von 65,00€

Gegebenenfalls zusätzlich einen der Freiplätze Titisee des Landkreises.

(6) Ernennung zum Ehrenmitglied

Der Feuerwehrausschuss stellt einen Antrag an den Gemeinderat für

- Langjährige, herausragende Tätigkeit

nach Beendigung der aktiven Dienstzeit entsprechend § 8 der Feuerwehrsatzung.

III. Sonstiges

(1) Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten pro Wahlperiode ein Weinpräsent bestehend aus zwei Flaschen.
(2) Auf Antrag an den Feuerwehrausschuss können Kameradinnen und Kameraden, die sich auf besondere Weise für die Feuerwehr Schwaigern bzw. Ihrer Abteilungen verdient gemacht haben, auch ohne obigen Voraussetzungen zu erfüllen, einen Freiplatz im Feuerwehrheim Titisee erhalten.
(3) Zum 60. und 70. Geburtstag, anschließend in 5-Jahres Schritten (75, 80, 85, 90 usw.), erhalten Feuerwehrangehörige ein Präsent im Wert von 50,00€, diese Präsente werden aus der Kameradschaftskasse bezahlt.
(4) In begründeten Einzelfällen kann, auf Beschluss des Feuerwehrausschusses, von der Ehrenordnung abgewichen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

IV. Inkrafttreten

Die Richtlinien der Ehrenordnung treten am 28.08.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien der Ehrenordnung in der Fassung vom 10.09.2012.

Schwaigern, 28.08.2019

Sabine Rotermund
Bürgermeisterin

Jürgen Kachel
Feuerwehrkommandant